

Gewerbe genehmigung

für

Frau Silke O r t l e p p, Seb.-Bach-Str. 22, Weimar 5300

Auf Ihren Antrag vom November 1989 erteilen wir Ihnen auf Grund der Verordnung vom 12. Juli 1972 (GBI. II, Nr. 47, Seite 541) über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit und der Verordnung vom 21. August 1975 zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBI. I, Nr. 36, S. 642)

die GENEHMIGUNG

zur Führung des Kosmetiksalons in der Schillerstraße

ab 01.02.1990

in 5300 Weimar Schiller Straße Nr.

Auflagen

1. Durchführung von Kosmetikarbeiten für die Bevölkerung
2. Planmäßige Lehrlingsausbildung

Für diese Gewerbe genehmigung ist entsprechend der Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 28. 10. 1955 (GBI. I, Seite 787) die Gebühr in Höhe von 15.-- M laut untenstehender Kostenrechnung zu entrichten.

Gegen diese Entscheidung können Sie schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde bei uns einlegen. Für Beschwerden, die sich gegen die Höhe der Gebühren richten, beträgt die Frist nur eine Woche.

Kostenrechnung:

Gebühr: 15.-- M

Auslagen: M

gesamt: 15.-- M



Weimar, den 01.02.1990

Schulz
Stellv.d.OB f. ÖVV

Vordruck Gewerbe genehmigung

Im § 18 der Verordnung vom 12. Juli 1972 ist entsprechend der Verordnung vom 21. August 1975 bestimmt:

- (1) Die Gewerbe genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht bestanden haben oder weggefallen sind. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden. Die Zuständigkeit für den Widerruf richtet sich nach § 16 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Gewerbe genehmigung erlischt
 - a) mit Ablauf der festgelegten Befristung der Gewerbe genehmigung
 - b) bei Aufgabe oder Verlegung des Gewerbebetriebes
 - c) bei Nichtaufnahme der privaten Gewerbebetätigung innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Gewerbe genehmigung
 - d) bei einer länger als einen Monat währenden Unterbrechung der privaten Gewerbebetätigung, falls für die Unterbrechung keine Erlaubnis vorlag
 - e) mit dem Tod des Inhabers der Gewerbe genehmigung.
- (3) Im Falle des Abs. 2 Buchstabe e) sind der überlebende Ehegatte oder andere Erben berechtigt, für die Dauer von 6 Monaten die private Gewerbe genehmigung weiterzuführen.

